



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 11. SEPTEMBER 2009

NR. 37

SEITEN 1293–1325



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

1293 Medienmitteilungen

Justizdirektion

1295 Tag des Denkmals

Volkswirtschaftsdirektion

1297 Arbeitsmarktstatistik

1298 Engerlingsbekämpfung

1298 Verfügung; Maiswurzelbohrer

Korporationen

Korporation Uri

1300 Medienmitteilung

1301 **Eigentumsübertragungen**

1303 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1306 Bauplanauflagen

Offene Stellen

1307 Kantonale Mittelschule Uri

1308 ch Stiftung

Gerichtlicher Teil

1309 **Rechtsauskunft**

Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1310 Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG); Änderung

1312 Gesetz über die Strassenverkehrssteuern; Änderung

1313 Verordnung über die Strassenverkehrssteuern; Änderung

1317 Verordnung über die Fischerei; Änderung

1321 Nebenamtsverordnung; Änderung

1323 Erhebung von Ordnungsbussen, berechnigte Personen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Urner Museumskonferenz setzt auf Vermittlung; Neue Wege in der Museumsvermittlung

Urner Museen verstärkten im Schuljahr 2008/09 die Vermittlung. Angebote wie die Museumsnacht KLANGSPUR'09, die Klassenworkshops und das neue zweisprachige Online-Portal wurden rege genutzt.

Urner Museumslandschaft ist attraktiv

Seit 1999 treten die Museen gemeinsam als Urner Museumskonferenz auf. Sie verstärken ihre musealen Kernaufgaben. Dazu gehören die Pflege und der Aufbau der Sammlung, die konservatorische Sicherung der Kulturgutsammlung und die Inventarisierung und Erforschung. Im Vordergrund stand im vergangenen Jahr die Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit. Denn damit soll das Urner Kulturerbe bewusster und in der Öffentlichkeit präsenter werden. Unzweifelhaft: Einige Museen weisen innerhalb ihrer Sammlungen Bestände auf, die überkantonale Bedeutung beanspruchen können. Zudem sind verschiedene Museen in schützenswerten Gebäuden untergebracht. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl hat der Kanton Uri eine eindruckliche Museumsdichte.

Umfassendes Webportal der Urner Kultur

Doch wie bringt man das kulturelle Erbe ins öffentliche Bewusstsein? Uri hat das Privileg, mit zwei Urner Zeitungen, Lokalradios und Veranstaltungsforen im Sende- raum umfassend über das Kunst- und Kulturleben berichten zu können. Davon profitieren Veranstalter und Besuchende. Professioneller ist auch die Zusammenarbeit unter den Kultur- und Tourismusangebietern geworden. Und neu wirbt ein umfassendes Webportal www.museen-uri.ch für die Museums- und Kulturlandschaft Uri. Die Website ist seit Mai 2009 aufgeschaltet und integriert auch den Veranstaltungskalender von Tourist Info Uri, die Urner Kulturbetriebe, die Links zu Erlebnis- und Kulturstätten, zu kulturhistorischen Ortschaften und zu Natur- und Themenwegen. Schliesslich wird auch auf das immaterielle Kulturerbe und Brauchtum hingewiesen, auch in Englisch.

Museumsvermittlung für Urner Schulen

100 Urner Schulklassen vom Kindergarten bis zum Gymnasium haben jedes Jahr die Möglichkeit, ein Urner Museum mit professioneller Museumsführung zu besuchen. Das seit 2005 laufende Museumsvermittlungsangebot wird rege genutzt. Rund 50 Schulklassen oder 1 000 Schulkinder kamen 2008 in den Genuss eines

unterhaltsamen Unterrichts im Museum. Zusätzlich zum schweizerischen Museumspass wird die schulische Vermittlung in Uri auch durch die Urner Raiffeisenbank tatkräftig unterstützt.

Erstmalige Museumsnacht war ausverkauft

Auch die Erwachsenen lassen sich ins Museum verführen. Die zwei Busse, die anlässlich der ersten Urner Museumsnacht KLANGSPUR'09 am 19. Juni 2009 zu sieben Museen führten, waren bis zum letzten Platz ausverkauft. Auch touristische Gäste besuchen die Museen, insbesondere auch neue Angebote wie die Ausstellung im NEAT-InfoCenter oder den neuen Danioth-Pavillon. Auf Bundesebene wird im Zusammenhang mit dem neuen Kulturförderungs- und Pro-Helvetia-Gesetz eine wirksamere Kulturvermittlung gefordert. Diese setzt vorzugsweise schon im Kindesalter an. Das Museum wird zum Lernort, wo sich Alt und Jung mit vergangenen und heutigen Zeugen, mit Heimat und Identität auseinandersetzen.

Geschäftsstelle Urner Museen, Amt für Kultur und Sport, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 20 96, E-Mail: josef.schuler@ur.ch.

Altdorf, 11. September 2009

Urner Museumskonferenz

Medienmitteilung

Theatertournee an Urner Oberstufen

Annete und Andreas spielen zur Berufswahl; Madlen Arnold und Mario Schelbert kennt man vom Jugendtheater in Altdorf. Nächsten Frühling spielen die beiden in den Klassen der zweiten Oberstufe ein «Berufswahltheater». Doch es geht um mehr!

Es lässt sich nicht wegdiskutieren: Junge Frauen haben beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufslehre häufiger Probleme als junge Männer. Das Lehrstellenangebot in traditionell von jungen Frauen nachgefragten Berufen ist klein. Aber auch junge Männer getrauen sich oft nicht in die typischen Frauenberufe.

Kampagne My Top Job läuft

Deshalb lancierte die Bildungs- und Kulturdirektion im Herbst 2008 die Kampagne MY TOP JOB. Auch die Urner Betriebe sind interessiert, dass das Berufsspektrum der Frauen breiter wird und Männer auch typisch weibliche Berufe wählen (z.B. Gesundheit, Unterricht). Heute entscheiden sich die Hälfte der Schulabgängerinnen für lediglich vier Berufe: Kauffrau, Detailhandelsfachfrau, Fachfrau Gesundheit und Coiffeuse. Bessere Informationen und mehr Auseinandersetzung im familiären und schulischen Umfeld sollen dazu beitragen, dass das Berufswahlver-

halten offener wird. Erste Aktivitäten wurden umgesetzt: So hängen in Schulen Kleinplakate mit Porträts junger Urnerinnen in handwerklichen und technischen Berufen. Die Lehrpersonen vertiefen den Berufswahlunterricht. Die Berufsberatung lädt zu Elternabenden ein. Aber auch der nationale Tochter (und Buben)-Tag oder die Plakate in den Bussen der Auto AG sprechen die Jugendlichen ganz persönlich und direkt an.

Theatertournee in der Oberstufe

Für das nächste Frühjahr ist ein ganz besonderes Highlight geplant: Ein eigens für die Oberstufe produziertes Theaterstück. Es ist aus der Feder der in Zürich wohnhaften Autorin und erfahrenen Schauspielerinnen Dagny Gioulami. Josef Grossrieder, bis vor Kurzem selber Oberstufenlehrer, wird als Produktions- und als Diskussionsleiter dafür sorgen, dass ein kontroverses aber durchaus humorvolles Theater zustande kommt. Dieses soll die Jugendlichen zum Nachdenken und Diskutieren animieren. Unterstützt wird er durch den in Uri bekannten Theaterpädagogen und Regisseur Jürg Schneckenburger. Die beiden vom Jugendtheater Altdorf bekannten Laienspieler Madlen Arnold und Mario Schelbert schlüpfen in die Rollen der beiden Lernenden Annete und Andreas. Vor Kurzem noch waren sie Verliebte. Und nun stehen sie wegen einem terminlichen Missgeschick ungewollt vor der gleichen Klasse. Dort sollten sie nun von ihren Berufswahlentscheidungen erzählen. Berufsberater Perler muss schnell hinaus. Und nun gerät die Berufswahllektion aus den Bahnen. Erst am Schluss kommen sie sich beide wieder näher und reden offen über ihre berufliche Zukunft und ihre Beziehung.

Am 3. März 2010 wird das Stück den Lehrpersonen der Oberstufe vorgestellt. Die eigentliche Premiere findet am 5. März 2010, 18.00 Uhr in der Aula Hagen in Altdorf statt. Die Oberstufen-Tournee folgt anschliessend.

Altdorf, 11. September 2009

Bildungs- und Kulturdirektion

Justizdirektion

Tag des Denkmals

Es lächelt der See;

Eine Urnerseerundfahrt anlässlich des Tags des Denkmals

Seit vielen Jahren wird in der Schweiz am zweiten Septemberwochenende der Tag des Denkmals begangen. Auch diesmal werden in allen Kantonen unseres Landes

am 12. und 13. September 2009 zahlreiche Gäste zu den unterschiedlichsten Veranstaltungen erwartet. Besonders attraktiv ist das diesjährige Programm im Kanton Uri, das unter dem Motto es lächelt der See steht.

Besucherinnen und Besucher können am Samstag, dem 12. September und am Sonntag, dem 13. September 2009 jeweils am Vormittag um 10.30 Uhr und am Nachmittag um 14.30 Uhr an kostenlosen Schiffsfahrten rund um den Urnersee teilnehmen und dabei Wissenswertes über die Geschichte dieser Kulturlandschaft, ihren Dörfern, Weilern und Denkmälern erfahren. Die Schiffe legen in Flüelen ab und kehren nach rund eineinhalb Stunden dorthin zurück. Unterwegs werden Telsplatte, Sisikon, Treib, Schillerstein, Rütli, Bauen und Isleten angesteuert. Vom Schiff aus erläutert der Denkmalpfleger Eduard Müller die Sehenswürdigkeiten. Der Ausflug ist auch für kulturinteressierte Familien mit Kindern und für Jugendliche attraktiv. Willkommen sind auch Gäste mit einer Gehbehinderung. Eine telefonische Anmeldung (Tel. 041 875 24 29) ist aufgrund der beschränkten Platzzahl erforderlich.

Diese Schiffsfahrt lässt sich am Samstag, 12. September, ideal kombinieren mit einer Wanderung von den Eggbergen – Treffpunkt ist um 09.15 Uhr und 14.15 Uhr bei der Bergstation der Seilbahn Eggberge – über das Gruonbachtal hinunter nach Flüelen. Der Wanderleiter Toni Walker, Bildhauer aus Flüelen, ist einer der besten Kenner dieser Gegend und weiss viel Wissenswertes über diese einzigartige, in Europa einst grösste Bachverbauung zu erzählen. Die Wanderung dauert gut zweiinhalb Stunden und endet in Flüelen. Sie ist auch für Kinder und Jugendliche geeignet. Geeignetes Schuhwerk wird empfohlen. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Anmeldungen für die kostenlose Schiffsfahrt rund um den Urnersee nimmt Petra Helfenstein unter der Telefonnummer 041 875 24 29 entgegen. Eine Reservation für die Gruonbachwanderung ist nicht notwendig.

Fahrt 1 am Samstag, 12. September, um 10.30 Uhr

Fahrt 2 am Samstag, 12. September, um 14.30 Uhr

Fahrt 3 am Sonntag, 13. September, um 10.30 Uhr

Fahrt 4 am Sonntag, 13. September, um 14.30 Uhr

Wanderung 1 am Samstag, 12. September, um 09.15 Uhr

Wanderung 2 am Samstag, 12. September, um 14.15 Uhr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

August 2009; Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im August 2009 zu. Ende August 2009 waren 197 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 24 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg von 1.0 % auf 1.1 %. Sie liegt 2.7 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.8 % der Schweiz. Mit 197 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (August 2008: 121 arbeitslose Personen) nach wie vor höher.

Im Monat August 2009 meldeten sich insgesamt 49 Personen neu als Stellensuchende beim RAV an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 36 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende August 2009 bei 365 Personen (August 2009: 352; Vorjahr: 237). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 100 Personen in einem Zwischenverdienst und 17 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende August 2009 waren von den 197 Arbeitslosen 86 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 44 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 127 Personen oder 64 % Schweizerbürger; 70 Personen bzw. 36 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – blieb gegenüber dem Vormonat gleich. Im Berichtsmonat waren 14 Personen (14 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 29 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Juni 2009; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri waren im Juni 2009 insgesamt 3 Betriebe mit 33 Personen und 2 764 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: Keine).

Engerlingsbekämpfung

Anmeldung für Engerlingsbekämpfung im Jahr 2010

Im Jahr 2010 sollen die Engerlinge des Maikäfers im Kanton Uri zielgerichtet bekämpft werden können. Dazu müssen in stark betroffenen Flächen bis Ende Oktober Probestabungen durchgeführt und diese zur Bekämpfung angemeldet werden.

Um die Bekämpfungskampagne planen und die notwendige Menge Pilzsaatgut bestellen zu können, müssen die Landwirte die gewünschten Flächen bis Ende Oktober 2009 anmelden. Verspätet eingetroffene Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ebenfalls müssen auf den betroffenen Flächen in einem Probefenster die Anzahl Engerlinge gezählt und auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Dies erlaubt dem Beratungsdienst eine Übersicht über die am stärksten betroffenen Regionen.

Das Anmeldeformular mit Anleitung zur Anlegung eines Probefensters kann beim Landwirtschaftlichen Beratungsdienst bezogen werden: Tel. 041 871 05 66, Internet: www.ur.ch/lbbz unter der Rubrik «LBBZ aktuell» oder per E-Mail: damian.gisler@ur.ch.

Altdorf, 11. September 2009

Amt für Landwirtschaft
Abt. Landw. Beratungsdienst

Verfügung

Verfügung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

Allgemeines

Im Jahre 2003 wurde der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera*) erstmals im Kanton Uri gefunden. In der Schweiz wurde das Vorhandensein des Käfers bereits im Jahre 2000 im Kanton Tessin festgestellt. An diversen Orten wurden in der Folge Käfer mit Fallen gefangen. Im Kanton Uri wurde der Käfer 2006 in Altdorf (UR) und Schattdorf (UR) erneut gefunden. 2009 wurden in Erstfeld (UR) wiederum Käfer gefangen.

Der Maiswurzelbohrer gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling im Mais. Er legt im August und September Eier in den Boden ab. Im Frühling (Mai) schlüpft die Larve aus, sucht sich Maispflanzen und frisst die Wurzeln. Die Maispflanze fällt um oder stirbt ab. Möglich sind Ertragsausfälle von 50 % und mehr. Der Schädling wurde von Nordamerika nach Serbien verschleppt (vermutlich durch Lufttransporte), bzw. hier 1992 erstmals in Europa offiziell festgestellt. Der Schädling bedroht heute

den Maisanbau in Mitteleuropa. Die Einschleppung des Maiswurzelbohrers ist in der ganzen Schweiz verboten. Gegen die Ausbreitung sind Massnahmen zu treffen.

Der Maiswurzelbohrer ist dann eine grosse Gefahr, wenn Mais nach Mais, d.h. als Monokultur angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalles ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Materieller Schaden kann so minimiert werden. Mit der Fruchtfolge wird die Vermehrung massgeblich gehemmt.

Rechtliche Grundlagen

Auf Anweisung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und gestützt auf die Verordnung über Pflanzenschutz (PSV) vom 28. Februar 2001 (SR 960.20) Anhang I, Teil A und Art. 29 gilt: *Diabrotica virgifera* gilt als Quarantäneschädling und der zuständige kantonale Dienst muss geeignete Massnahmen zur Bekämpfung des Schädlings ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen. Nach Art. 17, Abs. 2, Bst. b des kantonalen Landwirtschaftsreglementes (RB 60.1113) ordnet die Fachstelle für Pflanzenschutz die notwendigen Massnahmen an.

Erwägung

Im Interesse der Maisproduzenten müssen geeignete Massnahmen verfügt werden. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen Maiswurzelbohrer bewilligt. Eine Tilgung ist somit nicht möglich. Wir setzen auf Vorbeugemassnahmen und auf die Tatsache, dass der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist.

Die Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz verfügt:

1. Maistransporte jeglicher Art aus dem Kanton Uri hinaus sind ab sofort bis zum 30. September 2009 verboten.
2. Die Landmaschinen, welche im Maisanbau verwendet werden, sind ab sofort mit Hochdruck zu reinigen, bevor diese den Kanton Uri verlassen, um die Verschleppung von Käfern und Eiern zu verhindern.
3. Der Maisanbau im Jahre 2010 ist auf Parzellen verboten, auf welchen im Jahre 2009 Mais angebaut wurden (Fruchtfolge!).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Altdorf, 11. September 2009

Amt für Landwirtschaft
Kantonale Zentralstelle
für Pflanzenschutz

Korporationen

Korporation Uri

Medienmitteilung

Sitzungstermine des Korporationsrates Uri im Jahre 2010

Der Engere Rat hat für das Jahr 2010 wiederum 5 Sessionen des Korporationsrates Uri vorgesehen. Die Sitzungsdaten wurden wie folgt festgelegt:

Freitag, 26. Februar 2010

Freitag, 23. April 2010

Freitag, 18. Juni 2010

Freitag, 24. September 2010

Freitag, 3. Dezember 2010

Korporationsrätliche Prüfungskommissionen

Der Engere Rat hat für die Behandlung von zwei Geschäften im Korporationsrat Uri folgende korporationsrätliche Kommissionen eingesetzt:

Neukonzessionierung Fätschbach an die Kraftwerke Linth-Limmern AG

| | |
|----------------------------------|---------------|
| Gisler Josef, Spiringen | Präsident |
| Ziegler Peter, Flüelen | Vizepräsident |
| Indergand Peter, Erstfeld | Mitglied |
| Barengo Arnold Nathalie, Altdorf | Mitglied |
| Bissig Paul, Schattdorf | Mitglied |

Beitrag an Sanierung Alpweg Galtenäbnet

| | |
|---------------------------|---------------|
| Furger Anton, Erstfeld | Präsident |
| Gerig Franz, Altdorf | Vizepräsident |
| Arnold Anton, Seedorf | Mitglied |
| Baumann Matthias, Intschi | Mitglied |
| Arnold Claudia, Bürglen | Mitglied |

Altdorf, 7. September 2009

Im Auftrag des Engeren Rates
der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: M3835.1201, Autoabstellplatz Nr. 3, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. D1888.1201

Veräusserin:

Architekturbüro Roland C. Müller GmbH, Rüttistrasse 5, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Padun Heinz und Claudia, Zumbrunnenweg 7a, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Juni 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: M3849.1201, Autoabstellplatz Nr. 17, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. D1888.1201

Veräusserin:

Architekturbüro Roland C. Müller GmbH, Rüttistrasse 5, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Waser David und Emanuela, Zumbrunnenweg 7c, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Juni 1998

Andermatt

Grundstück Nr.: S2623.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 113 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{191}{10000}$ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2714.1202, Autoparkplatz Nr. 33, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Baumann Kurt, Obere Ölerrütti 10, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: S2021.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Attikageschoss und Nebenraum (rot), $\frac{39}{100}$ Miteigentum an Nr. 400.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigen-

tumsanteil; Grundstück Nr.: M2023.1205, Einzelgarage Mitte, $\frac{1}{5}$ Miteigentum an Nr. S2018.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold Alfred, Kirchenrütli 8, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Tresch Arnold Verena, Kirchenrütli 8, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. Dezember 2005

Schattdorf

Grundstück Nr.: 689.1213, 510 m², Plan Nr. 24, Gandrütli, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Arnold-Imhof Dominik

Erwerber:

Bissig-Herger Josef und Marlis, Dorf, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. Februar 1971, 8. Mai 2008

Silenen

Grundstück Nr.: 714.1216, 757 m², Plan Nr. 20, Efibach, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Wasserbecken

Veräusserer:

Kreienbühl Hans, Friedbergstrasse 25, 6004 Luzern; Kreienbühl-Rotzetter Elisabeth, Efibach 25, 6473 Silenen

Erwerberin:

Kreienbühl Caroline, Gemsstockstrasse 20a, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Dezember 1975

Grundstück Nr.: 714.1216, 757 m², Plan Nr. 20, Efibach, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Wasserbecken, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Kreienbühl Caroline, Gemsstockstrasse 20a, 6490 Andermatt

Erwerber:

Meyer Jost, Gemsstockstrasse 20a, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. August 2009

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 169 vom 2. September 2009, Seite 17

27. August 2009

DON Investment und Services AG (DON Investment and Services Ltd.),

bisher in Wollerau, CH-130.3.009.661-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2005, S. 13, Publ. 3143810). Gründungsstatuten: 7.5.2004, Statutenänderung: 20.8.2009. Sitz neu: Wassen. Domizil neu: Hotel Alpenhof, Gotthardstrasse, 6484 Wassen. Zweck: Handel mit Waren und Immobilien aller Art, Betreiben von Gastronomiebetrieben (Hotels, Restaurants, Bars) sowie Projektfinanzierung aller Art; kann Beratungen für und Betreuungen von anderen Unternehmen durchführen, Handelsmarken, Patente und Lizenzen erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten sowie Beteiligungen an oder Finanzierungen von Gesellschaften jeglicher Art übernehmen. Aktienkapital neu: Fr. 250 000.– [bisher: Fr. 105 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 250 000.– [bisher: Fr. 105 000.–]. Aktien neu: 50 000 Namenaktien zu Fr. 1.– und 20 000 Namenaktien zu Fr. 10.–. [bisher: 26 250 vinkulierte Namenaktien zu Fr. 1.–, 13 125 vinkulierte Namenaktien zu Fr. 6.–]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 20.9.2009 wird eine Forderung in der Höhe von Fr. 145 000.– verrechnet, wofür 23 700 Namenaktien zu Fr. 1.– und 12 130 Namenaktien zu Fr. 10.– ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre in schriftlicher Form an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 20.8.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hores Partner AG Hotelmanagement, in Wädenswil, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bodenmann, Beatrice, von Bex, in Wollerau, mit Einzelunterschrift (wie bisher); Bodenmann, Yves C., von Bex, in Wollerau, Mitglied, mit Einzelunterschrift und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift (wie bisher). Schumacher, Jean, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Kehlen (LU), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

27. August 2009

Pimar A.G.,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.923-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 2.7.2009, S. 39, Publ. 5107398). Domizil neu: [Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst].

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 170 vom 3. September 2009,
Seite 29**

28. August 2009

H + H Partner Holding AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.034-7, Militärstrasse 16, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.7.2009, 27.8.2009. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Kauf, Verkauf und Verwaltung von Beteiligungen sowie damit zusammenhängende Koordinations-, Finanzierungs- und Managementaufgaben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie gleichartige Unternehmen erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 10.7.2009 270 Namenaktien zu Fr. 1 000.– der Hubrol AG (CH-120.3.000.678-1), in Altdorf UR, 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– der Tess Immobilien AG (CH-120.3.000.936-6), in Altdorf UR und 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– der H + H Partner AG (CH-120.3.001.690-7), in Altdorf UR wofür 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– ausgegeben und Fr. 270 001.– als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 10.7.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Huber-Herzog, Franz, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Herzog Huber, Dr. Yvonne, von Homburg und Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

28. August 2009

Personalfürsorgestiftung der Raststättegesellschaft N2 Uri AG,

in Erstfeld, CH-120.7.001.454-5, Stiftung (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2006, S. 14, Publ. 3608724). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schnarwiler-Gall, Anna, von Beromünster, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walker, Gabriela, von Schattdorf, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 171 vom 4. September 2009,
Seite 17/18**

31. August 2009

The Browser Publications Ltd. (The Browser Publications AG),

in Altdorf UR, CH-120.3.000.035-5, c/o Georg Simmen, Bahnhofstrasse 18, Rechtsanwalt und Notar, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 31.8.2009. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Produktion und den Betrieb einer «Internetzeitung»; sie betreibt eine virtuelle Zeitung im Internet mit tagesaktuellen Themen. Ebenso nimmt sie Inserate von Dritten zur Veröffentlichung in ihrem Medium entgegen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 31.8.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Breach, Alasdair Paul Mackenzie, britischer Staatsangehöriger, in Hospental, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

31. August 2009

Schweizerische Sprengstoff-Aktiengesellschaft Cheddite,

in Bauen, CH-120.3.000.752-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 6.7.2005, S. 21). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gutzwiller, André, von Basel, in Arlesheim, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Franz-Josef, von Flüelen, in Flüelen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien].

31. August 2009

ChinaChi TCM GmbH,

bisher in Walchwil, CH-170.4.008.685-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 22 vom 3.2.2009, S. 22, Publ. 4859590). Gründungsstatuten: 15.1.2009, Statutenänderung: 28.8.2009. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Hellgasse 3, 6460

Altdorf UR. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung und den Betrieb von Zentren für traditionelle Chinesische Medizin. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und Immobilien im In- und Ausland erwerben. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die bestimmt und geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 15.1.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision (wie bisher). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Yiu, Chi Tat, chinesischer Staatsangehöriger, in Walchwil, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift und Gesellschafter, mit Einzelunterschrift und mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– (wie bisher).

Altdorf, 11. September 2009

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Kleinbrauerei Stiär Biär AG, Postfach 48, Schattdorf
Bauvorhaben: Umbau alte Bierbrauerei
Bauplatz: Moosbadweg 14, Parzelle 1937

Schattdorf

- Bauherrschaft: Zraggen Armin, Schilligli 30, Haldi
Bauvorhaben: Zweckänderung; bestehende Alphütte neu für Ferienzwecke
Bauplatz: Haldi, Oberfeld-Stafel, Parzelle L555.1213 (D1587.1213)
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 11. September 2009

Offene Stellen

Kantonale Mittelschule Uri

Die Kantonale Mittelschule Uri ist eine überschaubare Schule mit ca. 500 Schülerinnen und Schülern und etwa 70 Lehrpersonen. Für den Bereich Physik und Mathematik suchen wir ab dem Schuljahr 2010/2011 eine(n)

Physik- und Mathematiklehrer/in (Pensum: 80–100%)

Anforderungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium, das Diplom für das Höhere Lehramt (evtl. noch in Ausbildung) und idealerweise Unterrichtserfahrung.

Wir bieten: Aufgeschlossene Schülerinnen und Schüler; moderne Infrastruktur mit Fachzimmern; grossen Gestaltungsspielraum; gute Entwicklungsperspektiven; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht; einzigartige Bergwelt im Herzen der Schweiz

Haben wir Sie angesprochen? Dann schicken Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, Dr. Ivo Frey, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf (Tel. 041 874 77 00).

Informationen über die Schule sind auf unserer Website zu finden:
www.kollegi-uri.ch.

Allfällige Fragen beantworten wir gerne elektronisch: kollegi@ur.ch.

Altdorf, 11. September 2009

Kantonale Mittelschule Uri

ch Stiftung

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation mit Sitz in Solothurn. Die Arbeitsschwerpunkte sind der Föderalismus, die Pflege der Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften und die interkantonale Zusammenarbeit. Im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bereich der Bildung wird die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit mit der Aufgabe betraut, eine Nationale Agentur zur Schweizer Teilnahme an den EU-Bildungs- und Jugendprogrammen aufzubauen und zu führen. Für den Aufbau und die Leitung der Nationalen Agentur mit bis zu 30 Mitarbeitenden suchen wir ab 1. Dezember 2009 oder nach Vereinbarung eine/n

Leiterin oder Leiter Nationale Agentur

In einer ersten Phase koordinieren Sie mit der Unterstützung eines motivierten und effizienten Teams den Aufbau der künftigen Nationalen Agentur in Solothurn. Dabei stehen Sie in engem Kontakt mit der Geschäftsführerin der ch Stiftung, der EU-Kommission, dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung, verschiedenen internationalen und nationalen Organisationen und Einrichtungen sowie weiteren Partnern.

In der Funktion des/der Leiters/in der Nationalen Agentur sind Sie in einer zweiten Phase für die Führung des Betriebs und dessen Weiterentwicklung verantwortlich. Im Zentrum stehen dabei die effiziente Umsetzung der europäischen Programme «Lebenslanges Lernen» und «Jugend in Aktion» auf nationaler Ebene, das Finanzmanagement und die Berichterstattung gegenüber verschiedenen Gremien.

Sie verfügen über eine höhere betriebswirtschaftliche Ausbildung sowie Erfahrung in der Projektleitung und Öffentlichkeitsarbeit. Als gefestigte Persönlichkeit mit ausgewiesener Führungserfahrung bringen Sie sehr gute Managementfähigkeiten mit. Durchsetzungsvermögen gehört ebenso zu Ihren Stärken wie Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick sowie konzeptionelles Denken und die Fähigkeit, komplexe Planungsprozesse zielgerecht zu steuern. Die Beherrschung zweier Amtssprachen und des Englischen runden Ihr Profil ab. Kenntnisse der schweizerischen Bildungslandschaft sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine ausgesprochen interessante Herausforderung in einem internationalen Umfeld mit grosser Verantwortung.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 25. September 2009 zuhänden des Personaldienstes der ch Stiftung, Poststrasse 10, Postfach 358, 4502 Solothurn. Für Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsführerin der ch Stiftung, Frau Dr. Sandra Maissen, gerne zur Verfügung (Telefon 031 320 30 00).

Solothurn, 11. September 2009

ch Stiftung
für eidgenössische Zusammenarbeit
Konferenz der Kantonsregierungen

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 17. September 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Danioth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Februar 2003 über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2

²Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheiten wie auch Tankstellenshops und Take-away-Betriebe.

Artikel 4 Buchstabe e sowie Buchstabe n (neu)

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:

- e) Gastgewerbebetriebe (ohne den Verkauf über die Gasse);
- n) Messebetriebe

Artikel 5 Ladenöffnung an Werktagen

¹An Werktagen (Montag bis Freitag) können die Verkaufsgeschäfte von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

²Vor öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 18.00 Uhr zu schliessen.

Artikel 6 Absatz 2

²Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen ihr Geschäft an vier Sonn- oder Feiertagen pro Jahr bewilligungsfrei offen halten. Die zuständige Direktion² bezeichnet nach Anhörung der Gemeinden sowie einer Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften die vier Sonn- oder Feiertage für das ganze Kantonsgebiet.

¹ RB 70.1421

² Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 7 Ausnahmen

¹Das zuständige Amt³ kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft abweichend von den Vorschriften nach Artikel 5 und 6 offen zu halten.

²Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das zuständige Amt⁴ veröffentlicht die Bewilligungen im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 11 Absatz 2 und 3

²Grössere Veranstaltungen sind vorgängig dem zuständigen Amt⁵ zu melden.

³Das zuständige Amt⁶ kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt⁷.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**GESETZ
über die Strassenverkehrssteuern**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1994 über die Strassenverkehrssteuern¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz ^{1bis} (neu)

^{1bis} Energieeffiziente und emissionsarme Motorfahrzeuge können mit einem Rabatt belohnt, besonders umweltbelastende und ineffiziente Motorfahrzeuge mit einem Zuschlag belegt werden. Bemessungsgrundlage für Rabatt und Zuschlag bilden die Bewertungskriterien des Bundes.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 50.1411

VERORDNUNG über die Strassenverkehrssteuern

(Änderung vom 2. September 2009)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2, 3 Buchstabe e und f (neu) und 7 (neu)

²Die Normalsteuer beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Personewagen | |
| – bis 1 500 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 1.80 |
| – bis 2 000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.— |
| – über 2 000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.20 |
| b) für Lieferwagen und Kleinbusse je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.70 |
| c) für Lastwagen/Sattelmotorfahrzeuge je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. 10.60 |
| d) für Sattelschlepper je 100 kg Gesamtzuggewicht | Fr. 10.60 |
| e) für Gesellschaftswagen je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. 13.— |
| f) für Kleinmotorräder, Motorräder, Motorschlitten, Kleinmotorfahrzeuge und dreirädrige Motorfahrzeuge | |
| – bis 250 kg Gesamtgewicht | Fr. 40.— |
| – je weitere 10 kg | Fr. 7.— |
| g) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.— |
| h) bei Sattelmotorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. | |
| i) bei Sattelschleppern wird das Gesamtzuggewicht nach Buchstabe d besteuert. Sattelanhänger werden nicht besteuert. | |

³Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- e) auf einen Drittel für dreirädrige Motorfahrzeuge
- f) auf einen Viertel für landwirtschaftliche Anhänger

⁷Für Motorräder, Kleinmotorfahrzeuge und dreirädrige Motorfahrzeuge beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 300.—

¹ RB 50.1413

Artikel 1a befristeter Rabatt auf die Normalsteuer (neu)

¹ Personenwagen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung nach dem Bundesrecht² mit der Effizienzklasse «A» bewertet wurden, erhalten 100 Prozent Rabatt auf die kantonale Motorfahrzeugsteuer während des Jahres der Inverkehrsetzung und den drei darauf folgenden Jahren, längstens aber während 48 Monaten. Der Rabatt kann weder unterbrochen noch verlängert werden und endet jeweils mit dem Kalenderjahr. Er ist an das Fahrzeug gebunden und wird bei Handänderungen unter Berücksichtigung der Rabattdauer übertragen.

² Personenwagen mit der Effizienzklasse «A» mit Dieselmotor, aber ohne geschlossenen Partikelfilter, erhalten keinen Rabatt.

³ Halterinnen oder Halter von Personenwagen ohne Bewertung der Effizienzklasse können einen Antrag auf Rabatt beim zuständigen Amt³ stellen, wenn das Fahrzeug der Effizienzklasse «A» entspricht und im Falle eines Fahrzeuges mit Dieselmotor über einen geschlossenen Partikelfilter verfügt. Die Halterin oder der Halter hat Beurteilungsgrundlagen vorzuweisen, die ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug eindeutig der Effizienzklasse «A» zuzuordnen. Die Beweislast liegt bei der Halterin oder beim Halter.

⁴ Zu Unrecht gewährte Rabatte werden zurückgefordert. Das gilt namentlich, wenn das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten am Fahrzeug erheblich negativ beeinflusst wurde.

Artikel 1b Zuschlag auf die Normalsteuer (neu)

¹ Personenwagen, die nach dem Bundesrecht⁴ mit der Effizienzklasse «F» oder «G» bewertet wurden oder die keiner Effizienzklasse zugeordnet sind, sind zuschlagspflichtig. Der Zuschlag ist unbefristet und gilt während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeuges. Er beträgt mindestens Fr. 35.– und höchstens Fr. 70.– pro Jahr.

² Das zuständige Amt⁵ errechnet und bestimmt den prozentualen Zuschlag auf die Normalsteuer so, dass die Summe der Zuschläge die Summe der Rabatte nach Artikel 1a mittelfristig deckt. Als Basis für die Berechnung gilt der Bestand der in Verkehr stehenden Fahrzeuge des Vorjahres.

³ Die Halterin oder der Halter von Personenwagen ohne Bewertung der Effizienzklasse kann beim zuständigen Amt⁶ den Erlass des Zuschlages beantragen, wenn er oder sie den Nachweis erbringt, dass das Fahrzeug nicht der Effizienzklasse «F» oder «G» angehört. Der Halter oder die Halterin hat Beurteilungsgrundlagen vorzuweisen, die ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug eindeutig von den Effizienzklassen «F» oder «G»

² Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

³ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

⁴ Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

⁵ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

⁶ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

auszuschliessen. Die Beweislast liegt bei der Halterin oder dem Halter. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, bleibt das Fahrzeug zuschlagspflichtig. Erfolgt der Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Steuer neu berechnet und zuviel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.

Artikel 1c Änderung des Bewertungssystems für Rabatt und Zuschlag (neu)

¹ Ändert der Bund sein Bewertungssystem für die Festlegung von Effizienz kategorien, sind die Bestimmungen über den Rabatt und den Zuschlag sinngemäss auf das neue System anzuwenden.

² Dabei gilt der Grundsatz, dass die Fahrzeuge mit der höchsten Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz steuerlich mit einem Rabatt begünstigt und ineffiziente Fahrzeuge mit einem Zuschlag belastet werden.

Artikel 2 Absatz 3 und 4 (neu)

³ Bei Wechselschildern wird der Rabatt auf die Normalsteuer nur gewährt, wenn alle Fahrzeuge im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung mit der Effizienz kategorie «A» bewertet wurden.

⁴ Bei Wechselschildern gilt die Zuschlagspflicht, wenn mindestens eines der Fahrzeuge im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung mit der Effizienz kategorie «F» oder «G» bewertet wurde oder keiner Effizienz kategorie zugeordnet ist.

Artikel 5 Sachüberschrift und Buchstabe d und e (neu)

Sachüberschrift: Steuer für besondere Fahrzeugarten

Die Jahressteuer beträgt:

- | | |
|--|----------|
| d) für Leichtmotorfahrzeuge | Fr. 50.– |
| e) für Anhänger an Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen | Fr. 50.– |

Artikel 8a Übergangsbestimmung (neu)

¹ Artikel 1a gilt für Personenwagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Verkehr gesetzt wurden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gesetzt worden sind, wird der Rabatt nach Artikel 1a gewährt, soweit die Frist für die Rabattberechtigung beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

² Artikel 1b gilt für sämtliche Personenwagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in Verkehr gesetzt sind oder später in Verkehr gesetzt werden.

II.

Diese Verordnungsänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie gilt nur, wenn die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuer (Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer) in der Volksabstimmung angenommen wird. Sie tritt zusammen mit dieser Gesetzesänderung in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Paul Jans

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERORDNUNG über die Fischerei

(Änderung vom 2. September 2009)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Juni 1978 über die Fischerei¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 3

³Das zuständige Amt² kann ausnahmsweise Sonderbewilligungen erteilen.

Artikel 3 letzter Satz

... Die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln, Spinnern, Fangnetzen, Köderflaschen, Fallnetzen und Angeln mit Widerhaken ist verboten.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, b und c

¹Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und allgemeine Anordnung. Er übt die Oberaufsicht über das Fischereiwesen aus (Art. 22 BG). Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Wahl der kantonalen Fischereikommission;
- b) aufgehoben
- c) aufgehoben

Artikel 6 Zuständigkeit

Der zuständigen Direktion³ obliegt:

- a) die unmittelbare Aufsicht über das Fischereiwesen;
- b) der administrative Entzug der Fischereiberechtigung.

¹ RB 40.3211

² Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d und r (neu) sowie Absatz 3 (neu)

²Es obliegt ihr insbesondere:

- d) die Überwachung von Bauten an und in Gewässern, von Staubecken- und Entsanderspülungen sowie -absenkungen;
- r) die Erteilung von fischereirechtlichen Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer.

³Die Bewilligungen gemäss Absatz 2 Buchstabe r werden im Amtsblatt publiziert.

Artikel 10 Absatz 1 erster Satz

¹Jede Patentfischerin und jeder Patentfischer hat bei der Ausübung der Fischerei das Patent samt Sachkunde-Nachweis-Ausweis bei sich zu tragen und auf Verlangen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der Pächterin oder des Pächters vorzuweisen ...

Artikel 12 Kategorien

¹Es werden folgende Kategorien von Fischerpatenten erteilt:

- a) Angelfischerpatent;
- b) Berufsfischerpatent für den Urnersee;
- c) Zusatzpatente für Fischereihilfinnen oder Fischereihilfen der Berufsfischerinnen und Berufsfischer.

²Die Patente werden auf eine bestimmte Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

³Im Rahmen dieser Kategorien legt der Regierungsrat die Patentarten mit deren Gültigkeitsdauer und dem jeweiligem Berechtigungsumfang fest. Die Laufzeit eines Patents beträgt höchstens ein Jahr und endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr.

Artikel 15 Persönliche Voraussetzungen

¹Das Patent kann nur auf den Namen einer natürlichen Person lauten. Diese muss:

- a) beim Jugendpatent 1 das 9., beim Jugendpatent 2 das 14., beim Patent für Erwachsene das 18. und bei der Berufsfischerin oder beim Berufsfischer das 18. Altersjahr zurückgelegt haben oder im gleichen Jahr zurücklegen;
- b) einen unbescholtenen Leumund geniessen;
- c) ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen (Sachkunde-Nachweis), sofern sie sich für eine Fischereiberechtigung mit einer ununterbrochenen Gültigkeitsdauer von drei Tagen oder mehr bewirbt.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

Artikel 18

Die Angelfischerpatente für Erwachsene erlauben das Fischen in allen für die Fischerei freigegebenen Gewässern. Der Regierungsrat kann Einschränkungen vorsehen.

Artikel 19

¹Das Jugendpatent 1 (9 bis 13 Jahre) und das Jugendpatent 2 (14 bis 17 Jahre) erlauben das Fischen in allen für die Fischerei freigegebenen Gewässern. Der Regierungsrat kann Einschränkungen vorsehen.

²Mit Ausnahme des Urner- und Seelisbergsees sowie des Göschenalpsees darf die Inhaberin oder der Inhaber des Jugendpatents 1 nur unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers des Erwachsenenpatents fischen.

³Die Inhaberin oder der Inhaber des Jugendpatents 1 darf im Urnersee oder im Seelisbergersee vom Boot aus nur unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers des Erwachsenenpatents fischen.

Artikel 28 Absatz 3

³aufgehoben

Artikel 28a Gebührenrahmen (neu)

¹Für die Berufsfischerei werden Patentgebühren in nachstehendem Rahmen erhoben:

| | |
|---|-----------------------|
| a) Berufsfischerpatent | Fr. 500.– bis 1 000.– |
| b) Zusatzpatent je Gehilfin oder Gehilfen | Fr. 100.– bis 200.– |
| c) Schonzeitpatent | Fr. 100.– bis 200.– |

²Der Gebührenrahmen für Patente von erwachsenen Angelfischerinnen und -fischern beträgt:

| | |
|-----------------|---------------------|
| a) Jahrespatent | Fr. 200.– bis 300.– |
| d) Wochenpatent | Fr. 50.– bis 100.– |
| b) Tagespatent | Fr. 10.– bis 20.– |

³Die Patentgebühr für Jugendliche darf höchstens 50 Prozent derjenigen für Erwachsene betragen.

Artikel 28b Zuschlag bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons (neu)

¹Berufsfischerinnen und Berufsfischer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben mindestens die dreifache, höchstens aber die sechsfache Patentgebühr zu bezahlen.

²Erwachsene Angelfischerinnen und Angelfischer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben mindestens die doppelte, höchstens aber die dreifache Patentgebühr zu bezahlen.

³ Jugendliche Angelfischerinnen und Angelfischer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben höchstens die doppelte Patentgebühr zu bezahlen.

Artikel 28c Gebührenfestlegung (neu)

¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Patente in einem Reglement fest.

² Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen oder die Zuschläge herabsetzen.

Artikel 28d Zuschläge zur Patentgebühr (neu)

bisheriger Artikel 32

Artikel 29 bis 33

aufgehoben

Artikel 35 Nachtzeit

Von 23.00 bis 4.00 Uhr ist jedes Fischen verboten. Für den Urnersee gelten die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁴.

Artikel 43 Buchstabe e

aufgehoben

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Änderung von Artikel 35 bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes⁵.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ RB 40.3231

⁵ vom Bund genehmigt am ...

NEBENAMTSVERORDNUNG

(Änderung vom 2. September 2009)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Nebenamtsverordnung vom 23. Oktober 1974¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2

¹ Die Mitglieder des Landrats erhalten folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 300.– |
| b) bei halbtägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 200.– |
| c) bei Abendsitzungen des Landrats | Fr. 200.– |

² Das Präsidium erhält das doppelte Sitzungsgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 500.–, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 1 000.–.

⁴ Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung.

Artikel 3 Absatz 3

³ Für alle Abend- und Wochenendsitzungen wird ein Sitzgeld bezahlt. Dessen Höhe richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1.

Artikel 7

¹ Die landrätlichen Kommissionen und Fraktionen erhalten folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen | Fr. 300.– |
| b) bei halbtägigen Sitzungen und Abendsitzungen | Fr. 200.– |

² Das Präsidium erhält das doppelte Sitzungsgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 500.–, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 1 000.–.

⁴ Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung.

¹ RB 2.2251

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Erhebung von Ordnungsbussen, berechnigte Personen

Gestützt auf Artikel 2 des Reglements über die Erhebung von Ordnungsbussen (OBR; RB 3.9223) hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 1. September 2009 die Personen bezeichnet, die berechnigt sind, für die einzelnen Straftatbestände Ordnungsbussen zu erheben.

Es sind dies:^{1 2}

0. Alle Bereiche

- Angehörige der Kantonspolizei Uri

1. Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege

Ziffer 1.1 bis und mit 1.9

- Angehörige der Kantonspolizei Uri

Ziffer 1.10

- Angehörige der Kantonspolizei Uri

Ziffer 1.11

- Müller Rolf, Bürglen
- Schuler Walter, Altdorf

2. Umwelt- und Naturschutz

Ziffer 2.1 bis und mit 2.4

- Balli Roman, Altdorf
- Bühlmann Benno, Bauen
- Cathomas Norbert, Altdorf
- Colombo Konrad, Schattdorf
- Gisler Roman, Altdorf
- Imhof Alexander, Altdorf
- Jaun Lorenz, Altdorf
- Joos Niklas, Bürglen
- Schilter Edi, Schattdorf
- Senn Roland, Schattdorf

Ziffer 2.5 und 2.6

- Arnold Lisbeth, Erstfeld
- Clapasson Max, Altdorf

¹ Die Bereiche entsprechen jenen im Anhang zum Ordnungsbussenreglement (RB 3.9223)

² Die Ziffern entsprechen jenen im Anhang zum Ordnungsbussenreglement (RB 3.9223)

- Eich Georges, Altdorf
- Gisler Kurt, Bürglen
- Herger Ruedi, Attinghausen
- Infanger Anton, Bauen
- Kleiner Peter, Erstfeld
- Waldmeier Regula, Flüelen
- Zraggen Beat, Schattdorf
- Ziegler Thomas, Altdorf

Ziffer 2.7 bis und mit 2.10

- Eich Georges, Altdorf
- Ziegler Thomas, Altdorf

3. Jagd

Ziffer 3.1 bis und mit 3.27

- Arnold Fredy, Bürglen
- Aschwanden Markus, Seelisberg
- Bissig Oskar, Isenthal
- Bissig Werner, Engelberg
- Herger Alois, Wassen
- Herger Hansruedi, Spiringen (Urnerboden)
- Herger Ruedi, Attinghausen
- Herger Urs, Silenen
- Indergand Peter, Erstfeld
- Mattli Christof, Göschenen (Göscheneralp)
- Russi Anton, Andermatt
- Walker Josef, Altdorf

Ziffer 3.26

- Alle Personen, die berechtigt sind, Ordnungsbussen für Übertretungen nach Ziffer 3.1 bis und mit Ziffer 3.27 zu erheben
- Gamma Hubert, Schattdorf
- Gfeller Göran, Altdorf
- Herger Beat, Unterschächen
- Müller Josef, Andermatt
- Tschopp Marcus, Erstfeld

4. Fischerei

Ziffer 4.1 bis und mit 4.5

- Arn Hans, Andermatt
- Arnold Franz-Xaver, Altdorf
- Arnold Fredy, Bürglen
- Arnold Stefan, Engelberg
- Baumann Franz, Gurtellen
- Baumann Stefan, Erstfeld
- Briker Martin, Flüelen
- Engel René, Erstfeld

- Häfliger Leopold, Erstfeld
- Hauser Peter, Seelisberg
- Herger Alois, Wassen
- Herger Felix, Seedorf
- Herger Hansruedi, Urnerboden
- Honegger Willy, Altdorf
- Indergand Peter, Erstfeld
- Infanger Anton, Bauen
- Mattli Bernhard, Göschenen
- Muheim Karl, Flüelen
- Senn Josef, Erstfeld
- Suter Heinz, Altdorf
- Tresch Edwin, Bristen
- Tresch Werner, Bristen
- Walker Josef, Altdorf
- Zieri Hans-Ruedi, Altdorf
- Zieri Roger, Schattdorf

5. Gesundheitswesen

Ziffer 5.1 und 5.2

- Angehörige der Kantonspolizei Uri

6. Gastwirtschaftswesen

Ziffer 6.1 bis und mit 6.8

- Angehörige der Kantonspolizei Uri

7. Binnenschifffahrt

Ziffer 7.1 bis und mit 7.20

- Angehörige der Kantonspolizei Uri

Altdorf, 11. September 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor; Dr. Peter Huber

Wichtige Telefonnummern

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Kantonale Verwaltung | 041 875 22 44 |
| Spitex | 041 871 04 04 |
| Hausärztlicher Pikettdienst | 041 870 03 03 |
| kontakt uri | 041 874 11 80 |
| Jugendberatung & Suchtberatung | 041 874 11 80 |
| Rufbus | 079 762 62 62 |
| Opferhilfe | 0848 82 12 82 |
| Sanitätsnotruf | 144 |
| Kantonspolizei | 041 875 22 11 |
| Dargebotene Hand | 143 |
| Help-O-Phon | 157 00 57 |
| Frauenpraxis Uri | 041 870 00 65 |
| Kinderheim Uri | 041 874 13 00 |
| Ehe- und Familienberatung Uri | 041 870 50 42 |
| Schwangerschaftsberatung | 041 880 09 55 |
| Zivilstandsamt Uri | 041 875 22 80 |
| Fachstelle Kinderschutz | 041 875 20 40 |



AZA 6460 Altdorf

